

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der
RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 540	25. 01. 2000	Redaktion: I. Wilkening
S. 2266 - 2268		Telefon: 80-4040

**Ordnung für die Zwischenprüfung
im Lehramtsstudiengang Englisch
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)**
Vom 29. Oktober 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 Satz 2 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Dauer und Umfang des Grundstudiums, Prüfungen, und Prüfungsfristen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 6 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis

III. Schlussbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Das Studium des Unterrichtsfaches Englisch teilt sich in Grund- und Hauptstudium. Durch die Zwischenprüfung wird der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums im Sinne des § 7 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NRW. S. 524), nachgewiesen.

(2) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

(3) In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie sich die im Grundstudium vermittelten Inhalte des Unterrichtsfaches Englisch angeeignet haben. Das Studium des Unterrichtsfaches Englisch erfordert gemäß Anlage 5 zu § 55 LPO in Verbindung mit § 7 Abs. 4 LPO Kenntnisse in Latein (Latinum) und einer weiteren Fremdsprache. Diese sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

§ 2

Dauer und Umfang des Grundstudiums, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das Grundstudium umfasst vier Semester mit 32 Semesterwochenstunden (SWS). Es setzt sich aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen sowie zwei bis vier SWS für schulpraktische Studien zusammen.

(2) Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein. Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.

(3) Zu jeder Fachprüfung hat die Kandidatin/der Kandidat beim Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät eine gesonderte Meldung zum gewählten Prüfungstermin vorzunehmen.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Die Philosophische Fakultät (FB 7) bildet einen Prüfungsausschuss. Er ist zuständig für die Magister- und Lehramtsstudiengänge der Fakultät. Der Ausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Dies gilt nicht für die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Professorinnen/Professoren und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen/Vertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes bedienen.

§ 4

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer an der RWTH im jeweiligen Prüfungsgebiet eine selbständige Lehrtätigkeit als Professorin/Professor, außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin/Honorarprofessor, Privatdozentin/Privatdozent, Hochschuldozentin/Hochschuldozent, wissenschaftliche Assistentin/wissenschaftlicher Assistent, wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter, als Lehrkraft für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragte/Lehrbeauftragter im Sinne des UG ausgeübt hat oder ausübt. Davon darf

nur in zwingenden Fällen abgewichen werden. Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin/Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen/Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Auf das Lehramt Sekundarstufe II ausgerichtete Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (Einerichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Lehrerausbildungsgesetz) erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Lehramtsstudiengangs Englisch (Sekundarstufe II) der RWTH im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Englisch erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung über die Gleichwertigkeit von Studienzeiten oder einer Studien- oder Prüfungsleistung sind zuständige Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die betreffenden Noten zu übernehmen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Liegt eine der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 vor, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin/Der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die betreffenden Gründe nicht an, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (4) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt der betreffende Prüfungsteil als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder der für die Führung der Aufsicht zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin/Ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von weiteren Prüfungen ausschließen.

- (5) Die Kandidatin/Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Über dieses Recht ist sie/er schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Zwischenprüfung

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 - 2. an der RWTH für den Lehramtsstudiengang Englisch (Sekundarstufe II) eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 - 3. folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat:
 - 3.1 Leistungsnachweise:
 - 3.1.1 einen Leistungsnachweis aus einem Proseminar „Synchronische Sprachwissenschaft“ oder „Diachronische Sprachwissenschaft“,
 - 3.1.2 einen Leistungsnachweis aus einem Proseminar „Literaturwissenschaft“,
 - 3.1.3 einen Leistungsnachweis aus dem „Comprehensive Language Course“;
 - 3.2 Teilnahmenachweise:
 - 3.2.1 Sprachwissenschaft:
 - einen Teilnahmenachweis aus „Introduction to Synchronic English Linguistics“,
 - einen Teilnahmenachweis aus „Introduction to Diachronic English Linguistics“,
 - einen Teilnahmenachweis aus einem Proseminar „Synchronische oder Diachronische Sprachwissenschaft“, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde;
 - 3.2.2 Literaturwissenschaft:
 - einen Teilnahmenachweis aus der „Introductory Course Lecture“,
 - einen Teilnahmenachweis aus dem „Introductory Course Tutorial, Teil 1“,
 - einen Teilnahmenachweis aus dem „Introductory Course Tutorial, Teil 2“;
 - 3.2.3 Sprachpraxis:
 - einen Teilnahmenachweis aus „Oral English“.
 - (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät innerhalb der durch Aushang bekannt gemachten Fristen zu stellen. Er wird mit der Meldung zur ersten Fachprüfung der Kandidatin/des Kandidaten verbunden. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. die Nachweise, dass die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen vorliegen,
 - 2. der Studentinnenausweis/Studentenausweis und
 - 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder ein Erstes Staatsexamen in dem Lehramtsstudiengang Englisch (Sekundarstufe II) nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren desselben Studiengangs befindet.
 - (3) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 dessen Vorsitzende/Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung oder das Erste Staatsexamen im Studiengang Lehramt Sekundarstufe II Englisch endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin/der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren desselben Studiengangs befindet.

§ 9

Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung umfasst folgende Fachprüfungen:
 - 1. mündliche Prüfung in „Anglistischer Sprachwissenschaft“,
 - 2. mündliche Prüfung in „Anglistischer Literaturwissenschaft“.

(2) Die Fachprüfungen nach Absatz 1 können studienbegleitend abgelegt werden, sobald die Teilnahmenachweise und der Leistungsnachweis aus dem Proseminar des entsprechenden Teilbereichs, der Leistungsnachweis aus dem Comprehensive Language Course und der Teilnahmenachweis aus der Veranstaltung Oral English vorliegen.

(3) Die Prüfungsteile beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung für das Grundstudium vorgesehen sind.

(4) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag zu gestatten, eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Form zu absolvieren. Entsprechendes gilt für Leistungen, die als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen sind.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 Abs. 1 hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.

(2) Jede der beiden mündlichen Fachprüfungen dauert höchstens 30 Minuten.

(3) Prüfungsverlauf und -ergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die die gleiche Prüfung zu einem späteren Termin ablegen wollen, können als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht dem. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Diese Noten können um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die betreffende Leistung mit der Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die zwei Fachprüfungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) lauten.

(4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Fachprüfungen. Diese lauten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Runden gestrichen.

§ 12

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 können nicht bestandene Fachprüfungen zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Fach bzw. Fachgebiet an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden, die zweite Wiederholungsprüfung zu dem Prüfungstermin, der der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung unmittelbar folgt.

(3) Versäumt die Kandidatin/der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlergeschlagenen Versuch zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie/er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie/er weist nach, dass triftige Gründe zur Überschreitung dieser Frist geführt haben. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebenes Zeugnis ausgestellt, aus dem die Noten der Fachprüfungen und die Gesamtnote der Zwischenprüfung hervorgehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Fristen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, stellt die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 14

Unгүйtigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für die betreffende Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des betreffenden Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 1998/99 das Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Englisch (Sekundarstufe II) an der RWTH aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 1998/99 begonnen und das Grundstudium noch nicht abgeschlossen haben, gilt für das Grundstudium die bisherige Regelung für vier Jahre weiter.

(3) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss einen Wechsel zu dieser Zwischenprüfungsordnung genehmigen. Beim Wechsel werden bereits erbrachte Leistungen angerechnet.

§ 17

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Zwischenprüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Philosophischen Fakultät vom 20. 5. 1998 und des Senats der RWTH vom 19. 11. 1998 sowie der Zustimmung gemäß § 91 Abs. 7 UG des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 4. 1999 – 622.40–21/7–1 Nr. 298/99.

Aachen, den 29. Oktober 1999

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Burkhard Rauhut